

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 9. September 2020

**Erläuterungen
zur 993. Sitzung des Bundesrates am 18. September 2020**

Inhaltsverzeichnis

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	2	Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes	3
!	3	Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz - GKV-IPReG)	6
!	24	Entschließung des Bundesrates: Neuregelung der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII	9
!	32	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)	11
	33	Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes	15
	38	Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauscheträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	18

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	39	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz - 2. FamEntlastG)	18
	45	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens	21
	51	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen	23
!	58	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa	26
	75	... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	30
!	Nachtrag	Entschließung des Bundesrates zur Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung	32

Hinweise:

Der Ständige Beirat wird am 16.09.2020 eventuell über die fristverkürzte Beratung weiterer Vorlagen beschließen, die bei Zustimmung zu einer fristverkürzten Beratung sodann als Nachtrag auf die Tagesordnung der 993. Sitzung des Bundesrates am 18.09.2020 aufgenommen werden. Unter anderem handelt es sich dabei um folgende dann möglicherweise vorliegende Gesetzesbeschlüsse:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h) – (Zustimmungsgesetz) – (BR-Drucksache im ersten Durchgang 363/20) und
- Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (Zustimmungsgesetz) – (BR-Drucksache im ersten Durchgang 364/20)

Beide Vorhaben werden derzeit im Deutschen Bundestag beraten. Der federführende Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 07.09.2020 eine öffentliche Anhörung dazu durchgeführt. Die abschließende Beschlussfassung des Deutschen Bundestages ist in der 38. Kalenderwoche geplant.

TOP 2: Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes - BR-Drucksache 468/20 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG¹ ist durch das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) vom 04.04.2016² und die aufgrund des TabakerzG erlassene Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) vom 27.04.2016³ umgesetzt worden.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 02.07.2020 beschlossenen Gesetz⁴, das auf einer Initiative der Koalitionsfraktionen beruht, werden ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie 2014/40/EU auch nikotinfreie elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter durch Gleichstellung mit nikotin-haltigen Erzeugnissen reguliert, soweit dies zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschäden erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Inhaltsstoffen und zur Werbung einschließlich der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation.

Für den Bereich des Werbeverbotes umfasst das Gesetz:

- ein Tabakwerbeverbot einschließlich elektronischer Zigaretten und nikotinfreier elektronischer Zigaretten,
- ein Verbot der Kinowerbung für Tabakprodukte einschließlich elektronischer Zigaretten und nikotinfreier elektronischer Zigaretten bei allen Filmen, die für Jugendliche zugänglich sind,
- ein Verbot der gewerbsmäßigen kostenlosen Abgabe von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak außerhalb der Geschäftsräume des Fachhandels und
- ein Verbot der gewerbsmäßigen Ausspielung von Tabakprodukten einschließlich elektronischer Zigaretten und nikotinfreier elektronischer Zigaretten.

Das Gesetz soll am 01.01.2021 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Tabakkonsum ist nach sicherem medizinischen Kenntnisstand ursächlich für Krebserkrankungen (u. a. Lungen- und Kehlkopfkrebs) und trägt zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen und typischen chronischen Atemwegserkrankungen bei. Schätzungen zufolge sterben in Deutschland jährlich 121.000 Menschen an den Folgen des Tabakrauchens.⁵ Im Schnitt verlieren Menschen, die rauchen, zehn Jahre ihres Lebens. 90 Prozent aller Lungenkrebsfälle werden durch das Rauchen hervorgerufen.

¹ Zur Richtlinie 2014/40/EU

² Zum TabakerzG

³ Zur TabakerzV

⁴ Zum BT-Plenarprotokoll vom 02.07.2020 (dort TOP 17)

⁵ Zum Drogen- und Suchtbericht 2019 (dort Seite 39 ff.)

Die direkten und indirekten Kosten des Rauchens werden auf 97,24 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland geschätzt. Bezogen auf die Gesamtausgaben im Gesundheitssektor sind rund 14,6 Prozent der Kosten durch das Tabakrauchen verursacht. Bei den indirekten Kosten zeigt sich ein ähnliches Bild. Diese lagen 2018 bei 66,92 Milliarden Euro. Insgesamt ergeben sich damit ökonomische Kosten des Rauchens in Höhe von 97,24 Milliarden Euro pro Jahr in Deutschland.

Deutschland ist das einzige Land in der EU, in dem Tabakwerbung mit großflächiger Außenwerbung auf Plakaten oder im Kino noch erlaubt ist. Laut Angaben der Tabakwirtschaft, veröffentlicht im Drogen- und Suchtbericht 2019 der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, wurden 2017 95,8 Millionen Euro für Außenwerbung und rund 2 Millionen Euro für Kinowerbung ausgegeben.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat sich die Regierungskoalition dafür ausgesprochen, dass „Maßnahmen zur Tabak- und Alkoholprävention gezielt“ ergänzt werden. Konkret ist nun vorgesehen, dass Außenwerbung künftig nur noch für Geschäfte des Fachhandels möglich ist, sofern diese an den Außenwänden oder im Schaufenster angebracht sind. Ferner wird die Kinowerbung weiter eingeschränkt. Werbung für Tabakwaren oder ähnliche Produkte ist nur noch bei Filmen ohne Jugendfreigabe möglich. Die Einschränkungen für Außenwerbung sollen stufenweise in Kraft treten, sie sollen ab 01.01.2022 für Tabakwaren, ab 01.01.2023 für Tabakerhitzer und ab 01.01.2024 für elektronische Zigaretten wirksam werden; die veränderten Vorgaben für Kinowerbung und ein Verbot von Gratisproben soll schon ab 01.01.2021 gelten.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 29.06.2020 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Das Ansinnen der Koalitionsfraktionen, den Konsum von Tabakwaren und elektronischen Zigaretten zu senken, wurde von den Sachverständigen einhellig begrüßt. Allerdings sprachen sich einige Sachverständige für ein vollständiges Werbeverbot aus.⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Zudem haben der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Gesundheitsausschuss* empfohlen, eine EntschlieÙung zu fassen. Grundsätzlich wird das Gesetz begrüßt und die dort enthaltenden Regelungen als großer Fortschritt im gesundheitlichen Verbraucherschutz angesehen. Allerdings wird noch weiterer Handlungsbedarf insbesondere bei der Gleichstellung von nikotinhaltigen und nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern mit den Tabakerzeugnissen im Hinblick auf alle werblichen Einschränkungen gesehen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

⁶ *Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung*

Der Bundesrat hat nun darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

TOP 3: Gesetz zur Stärkung von intensivpflegerischer Versorgung und medizinischer Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung (Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz – GKV-IPReG)

- BR-Drucksache 469/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Kernziel des vom Deutschen Bundestag am 02.07.2020 beschlossenen Gesetzes ist es, bedarfsgerechte Regelungen sowie Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege zu konkretisieren und nachzuschärfen, um Fehlanreize in diesem Leistungsbereich zu reduzieren. Insbesondere in Fällen, wo dies möglich ist, soll künftig die Dauer von Beatmung zeitlich begrenzt bzw. eine Beatmungsentwöhnung angestrebt werden.

Für Minderjährige, für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit einer bestehenden oder in diesem Alter neu auftretenden typischen Erkrankung des Kinder- und Jugendalters sowie für Volljährige hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Verkündung des Gesetzes jeweils getrennte Richtlinien zu erlassen. Darin ist das Nähere zu Inhalt und Umfang der Leistungen sowie den Anforderungen an den besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, an die Zusammenarbeit der Leistungserbringer und deren Qualifikation, an die Verordnung und die Festlegung des Therapieziels sowie die besondere Qualifikation der verordnungsberechtigten Vertragsärzte zu regeln.

Die Rolle der Krankenhäuser, im Rahmen des Entlassmanagements oder der Verordnung von Anschlussheilbehandlungen alle Möglichkeiten zur Vermeidung dauerhafter Beatmung auszuschöpfen, wird ebenfalls gestärkt. Für volljährige Versicherte fallen begrenzte Zuzahlungen wie bei Krankenhausaufenthalten oder niedrigere Eigenanteile als nach geltendem Recht an.

Außerklinische Behandlungspflege soll sowohl in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, in besonderen Wohnformen oder -einheiten sowie im eigenen Haushalt bzw. dem der Familie oder sonstigen geeigneten Orten des alltäglichen Lebens der Leistungsberechtigten wie Kindertagesstätten, Schulen oder Werkstätten für behinderte Menschen möglich sein. Gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurden explizit betreute Wohnformen als geeignete Settings ergänzt. Den Wunsch- und Wahlrechten der Betroffenen ist zu entsprechen, soweit die medizinische und pflegerische Versorgung unter Berücksichtigung persönlicher, familiärer und örtlicher Umstände dort tatsächlich und dauerhaft sichergestellt werden kann. Der Gesetzgeber hat den Vorrang der Wunsch- und Wahlrechte im Zuge der parlamentarischen Beratungen nochmals klarer gefasst, auch um Befürchtungen in Familien Rechnung zu tragen, dass Betroffene nicht mehr zu Hause mit Intensiv- bzw. Beatmungspflege versorgt werden dürfen. Sofern der Medizinische Dienst im Zuge der vorgesehenen regelmäßigen Prüfungen Mängel feststellt, ist im Gesetzesbeschluss eine Nachbesserung vorgesehen, um einen Verbleib im gewohnten Setting zu ermöglichen. Außerdem bleibt es in der außerklinischen Intensivpflege in der eigenen Häuslichkeit bei den Zuzahlungen beim geltenden Recht, das heißt, bei 10 Euro für maximal 28 Tage pro Jahr.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) wird verpflichtet, dem Deutschen Bundestag bis Ende 2026 über das Bundesministerium für Gesundheit einen Bericht zuzuleiten. Schwerpunkte sind insbesondere Entwicklungen in Bezug auf das Leistungsgeschehen

und Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Kassen aber auch Angaben zu Satzungsleistungen. Hierzu wurde die Berichtspflicht im Gesetzesbeschluss um Informationen zu Entwicklungen in puncto „geriatrische Rehabilitation“ ergänzt, für die bereits im Gesetzentwurf ein schnellerer und einfacherer Zugang vorgesehen war.

Ist eine vom Patienten gewünschte Rehabilitationseinrichtung teurer als die von der Krankenkasse bestimmte, dann muss er künftig nur noch die Hälfte der Mehrkosten tragen. Die überwiegend einrichtungsindividuellen Versorgungs- und Vergütungsverträge im Bereich der Rehabilitation werden einheitlicher und transparenter. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität wird künftig auf Vergütungsverträge zwischen Krankenkassen und Rehabilitationseinrichtungen keine Anwendung mehr finden, um erforderliche Mehrausgaben der Einrichtungen (z. B. durch Tarifierhöhungen) zu refinanzieren.

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Anpassungen in Bezug auf das Assessment zur Beatmungsentwöhnung,
- Ergänzung einer Frist für das Erstellen der Richtlinien zur geriatrischen Rehabilitation,
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Leistungserbringer, Verankerung von Tariflöhnen als wirtschaftlich und Schaffung eines Leistungserbringerverzeichnisses durch die Kassen auf Landesebene,
- Verpflichtung, bei Entlassung oder Verlegung von Beatmungspatienten Informationen zum aufnehmenden Setting vorzulegen,
- Klarstellung, dass ein besonders hoher Pflegeaufwand (z. B. in der Wundversorgung) auch weiterhin erbringbar ist, aber kein 24-Stunden-Anspruch auf Anwesenheit einer Pflegekraft besteht und
- Regelung, wonach bei Regelprüfungen künftig mindestens eine Person mit Intensivpflegebedarf einzubeziehen ist.

Die meisten Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sowie des Krankenhausentgeltgesetzes sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Lediglich dort, wo Übergangsregelungen notwendig sind, ist ein abweichendes Inkraft-Treten (36 Monate nach der Verkündung) vorgesehen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In den letzten Jahren ist die Zahl der Intensivpflege- sowie Beatmungspatienten auffällig gestiegen. Es gab dabei auch Anzeichen, dass diese Leistungen nicht in allen Fällen in der gebotenen Versorgungsqualität oder mit den individuell ggf. möglichen Therapiezielen der Beatmungsentwöhnung, Rehabilitation bzw. Reduzierung des medizinischen und pflegerischen Bedarfs erbracht werden.

Die Pflegestatistik des Bundes weist bisher keine differenzierten Zahlen aus, die einen umfassenden Überblick über das Leistungsgeschehen bieten würden.

In der Antwort der Bundesregierung vom 24.10.2019 auf eine Kleine Anfrage aus der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Außerklinische Intensivpflege“ (BT-Drucksache 19/14487) wird für 2018 unter Bezugnahme auf GKV-Statistiken von rund 19.100 Leistungsfällen in der ambulanten und etwa 3.400 Leistungsfällen in der stationären Intensivpflege ausgegangen. Die Ausgaben hierfür

betragen rund 1,9 Milliarden Euro. Auch in den GKV-Statistiken gab es jedoch keine weitere Aufschlüsselung.⁷

In Sachsen-Anhalt wird alle zwei Jahre eine Statistik zur Pflege erstellt. Die aktuelle – bezogen auf 2017 – wurde im April 2019 veröffentlicht.⁸ Sie spiegelt insofern nicht das aktuelle Geschehen in der Intensiv- und Beatmungspflege wider, zumal diese Leistungsbereiche nicht separat ausgewiesen sind. Hinzu kam, dass ab 01.01.2017 die bisherigen Pflegestufen durch Pflegegrade abgelöst wurden und bis dahin Menschen mit einem besonders intensiven Pflegebedarf die Pflegestufe III (Härtefälle) zuerkannt wurde. Deren Zahl belief sich im Berichtsjahr 2015 auf lediglich 104 Personen. 2017 gab es hingegen 990 Menschen mit Pflegegrad 5. Wie viele Pflegebedürftige beatmungspflichtig waren, geht aus dem Bericht nicht hervor.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

In einer ergänzenden EntschlieÙung soll zum einen darauf hingewiesen werden, dass mit der Neuregelung der Leistungsansprüche von Menschen mit Intensivpflegebedarf in der außerklinischen Intensivpflege verbundene Bedenken in Bezug auf Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nicht komplett ausgeräumt sind. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, Vollzug und Auswirkungen dieser Regelung eng zu begleiten, entsprechende Ergebnisse zu veröffentlichen und bei Bedarf gesetzlich nachzusteuern.

Zum anderen soll die Bundesregierung gebeten werden, auch für die Anbieter ambulanter Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen Maßnahmen zur Abmilderung von Erlösausfällen aufgrund der Corona-Pandemie vorzusehen. Dieser Teil der EntschlieÙung zielt auf ein Problem ab, das vom Land Hessen in dem eigenständigen EntschlieÙungsantrag „Ambulante Rehabilitationszentren in der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich absichern“ (BR-Drucksache 380/20, TOP 26) thematisiert wird.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Des Weiteren hat er über das Fassen einer EntschlieÙung zu dem Gesetz zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

⁷ Zur *BT-Drucksache 19/14487*

⁸ Zu Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes zur Pflege, u. a. *Statistischer Bericht Pflege 2017*

TOP 24: Entschließung des Bundesrates: Neuregelung der Kostenheranziehung nach dem SGB VIII - BR-Drucksache 421/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah die Heranziehung junger Menschen, die sich in vollstationärer Betreuung durch eine Pflegefamilie oder eine Pflegeeinrichtung befinden, zu einem Kostenbeitrag nach § 94 Absatz 6 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) neu zu regeln und dabei die Jugendlichen von der Abführung an das Jugendamt freizustellen.

In der Begründung heißt es u. a., dass die derzeitige Regelung, wonach diese Jugendlichen 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einsetzen müssen, den Jugendlichen die Motivation nehme und sie auf ihrem Weg in die Arbeitswelt und in die finanzielle Selbstständigkeit ausbremse. Die bestehenden Ausnahmeregelungen reichten nicht aus, um die negativen Effekte der Kostenheranziehung auszugleichen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Das Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz sieht die Möglichkeit vor, den Kostenbeitrag zu mindern oder den Kostenbeitrag nicht zu erheben. So z. B., wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt vor allem, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund steht. Es liegt im Ermessen der Jugendämter zu entscheiden, bei jungen Menschen in stationären Einrichtungen oder in Pflegefamilien von der Kostenheranziehung aus einem Einkommen abzusehen.

Im Deutschen Bundestag liegen zur Abschaffung des o. g. Kostenbeitrages zur Beratung zwei Initiativen vor: Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Aufhebung des Kostenbeitrags junger Menschen in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ (Antrag der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucksache 19/17091) sowie ein Antrag „Heranziehung von Pflegekindern als Leistungsberechtigte durch einen Kostenbeitrag abschaffen“ (Antrag der FDP-Fraktion, BT-Drucksache 19/10241). Der federführende Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages hatte am 09.03.2020 zur Abschaffung des Kostenbeitrags von Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien eine öffentliche Anhörung durchgeführt.⁹ Die Mehrheit der Sachverständigen hatte die geforderte Abschaffung unterstützt. Der federführende Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung, beide Anträge abzulehnen (BT-Drucksache 19/20127).¹⁰

In einem Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24.10.2019 (LT-Drucksache 7/5142) wurde die Landesregierung u. a. gebeten, sich auf Bundesebene für eine Änderung des SGB VIII einzusetzen, damit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nicht mehr wie im bisherigen Umfang zu Kostenbeiträgen für stationäre, teilstationäre und vorläufige Maßnahmen der Jugendhilfe in

⁹ *Zu den Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung*

¹⁰ *Zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses in BT-Drucksache 19/20127*

Anspruch genommen werden.¹¹ Dazu hatte die Landesregierung in ihrer Beschlussrealisierung vom 17.12.2019 (LT-Drucksache 7/5459) u. a. erklärt, dass sie sich im Rahmen des Dialogprozesses zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dafür einsetzen werde, dass junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII nicht mehr wie im bisherigen Umfang zu den Kosten für Hilfen zur Erziehung und andere Aufgaben der Jugendhilfe herangezogen werden.¹²

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat nun über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-31 an Frau Forst.

¹¹ *Zum Beschluss in LT-Drucksache 7/5142*

¹² *Zur Beschlussrealisierung in LT-Drucksache 7/5459*

**TOP 32: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im
Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz)
- BR-Drucksache 426/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist die Sicherung von Arbeitnehmerrechten insbesondere in der Fleischindustrie; er beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- **Werkverträge**
Im Kerngeschäft der industriellen Fleischverarbeitung (Schlachten, Zerteilen und Verarbeiten von Tieren) sollen künftig nur noch eigene Beschäftigte des Unternehmens tätig sein dürfen. Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen für diese Tätigkeiten sollen nicht mehr möglich sein. Ausgenommen sollen Unternehmen des Fleischerhandwerks mit bis zu 49 Beschäftigten werden. Gleichzeitig ist eine Auskunftspflicht für Betriebe, bei denen Beschäftigte in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, vorgesehen.
- **Arbeitszeit**
Arbeitgeber in der Fleischindustrie sollen verpflichtet werden, eine elektronische Arbeitszeitkontrolle einzuführen. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt, den Höchstbetrag für das Bußgeld für Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften zu verdoppeln.
- **Arbeitsschutz**
Mit bundesweit einheitlichen Kontrollmaßstäben soll die Arbeitsschutzaufsicht der Länder gestärkt werden. Dabei soll die Anzahl der besichtigten Betriebe schrittweise erhöht werden. Beginnend 2026 sollen die Arbeitsschutzbehörden der Länder im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe besichtigen. Ein Übergangszeitraum soll sicherstellen, dass die Länder weder administrativ noch finanziell überfordert werden und eine angemessene Vorbereitungszeit zur Umsetzung der Mindestbesichtigungsquote erhalten. Darüber hinaus soll das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) künftig auch in außergewöhnlichen Notlagen wie der aktuellen Pandemie zeitlich befristet besondere Arbeitsschutzanforderungen festlegen können.
- **Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte**
Um die Unterbringungssituation der Beschäftigten zu verbessern, wird gesetzlich klargestellt, dass die Unterbringung von Beschäftigten in Gemeinschaftsunterkünften innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes Mindestanforderungen genügen muss.
- **Fachstelle Sicherheit und Gesundheit**
Um die Transparenz hinsichtlich des staatlichen Aufsichtshandelns zu erhöhen, wird bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin eine Fachstelle „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ eingerichtet. Sie soll die Datenlage zu den durchgeführten Kontrollen verbessern.

Beabsichtigt ist es einerseits, die Leistungsfähigkeit des staatlichen Aufsichtshandelns zu stärken und eine angemessene und wirksame Beratung und Überwachung der Betriebe zu unterstützen.

Andererseits sollen die von den Vollzugsbehörden in einer Reihe von Betrieben der Fleischwirtschaft festgestellten gravierenden Verstöße gegen arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen künftig durch geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten und zur Einhaltung des Gebotes einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit ausgeschlossen werden.

Das Werkvertragsverbot soll am 01.01.2021, das Zeitarbeitsverbot am 01.04.2021, die übrigen Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Ziel eines Arbeitsschutzkontrollgesetzes¹³ ist es, die Leistungsfähigkeit des staatlichen Aufsichtshandelns zu stärken und eine angemessene und wirksame Beratung und Überwachung der Betriebe zu unterstützen. Der Gesetzentwurf legt hierzu bundeseinheitliche Kriterien für häufigere und wirksamere Kontrollen durch Aufsichtsbehörden im gesamten Bundesgebiet fest und ordnet die Beschäftigungsverhältnisse im Kernbereich der Fleischwirtschaft neu. Durch Einführung einer Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz soll die abnehmende Kontrolldichte im Arbeitsschutz gestoppt und schrittweise eine deutliche Steigerung bei den Betriebsbesichtigungen erreicht werden.

Dieser Teil des Gesetzentwurfs ist das Ergebnis intensiver Beratungen von Bund und Ländern. Die 96. Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat 2019 die Einführung einer Mindestbesichtigungsquote einschließlich eines Zielkorridors bis 2026 einstimmig gebilligt.¹⁴

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Vorschläge, die die von der Bundesregierung am 20.05.2020 beschlossenen Eckpunkte für ein „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ umsetzen sollen.¹⁵ Die Vollzugsbehörden haben in einer Reihe von Betrieben in der Fleischwirtschaft gravierende Verstöße gegen arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen festgestellt. Im Zentrum stehen die Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch, Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und die Änderung der Arbeitsstättenverordnung (Artikel 4 des Gesetzentwurfs).

Im Rahmen der Länderbeteiligung zum Gesetzentwurf wiesen die Länder insbesondere auf die Kosten hin, die die durch die geplante Erhöhung der Kontrolldichte im staatlichen Arbeitsschutz auf sie zukommen.

Die Wirtschaftsverbände wurden ebenfalls beteiligt. Sie trugen insbesondere vor, die Abgrenzung des Handwerks u. a. über die Anzahl der tätigen Personen vorzunehmen, sei wenig sachgemäß, insbesondere sei der Schwellenwert zu erhöhen oder nur auf die im Bereich des Kerngeschäfts tätigen Personen zu beschränken.

Von Gewerkschaftsseite wurde insbesondere gefordert, diesen Schwellenwert abzusenken und ein Auskunfts- oder "echtes" Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bezüglich des Einsatzes von Fremdpersonal einzuführen. Gegen das Gebot, kein Fremdpersonal im Bereich des Schlachtens, Zerlegens und Verarbeitens von Fleisch einzusetzen, wurden von Wirtschaftsverbänden

¹³ Zur *Pressemitteilung des BMAS vom 29.07.2020*

¹⁴ Zum *ASMK-Beschluss (dort TOP 6.23)*

¹⁵ Zu den Eckpunkten *„Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“*

verfassungs- und unionsrechtliche Bedenken vorgebracht, weil dies ein zu starker Eingriff in die unternehmerische Freiheit sei. Gewerkschaften begrüßten das Gebot.

Nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie in einem großen Schlachtbetrieb in Nordrhein-Westfalen waren die Arbeitsbedingungen in Schlachthöfen wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt.

In einem Fachgespräch im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration im Landtag von Sachsen-Anhalt am 01.07.2020 wurde das Thema „Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen“ diskutiert. Dies ging auf einen Selbstbefassungsantrag der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Landtag aus September 2019 zurück.¹⁶

Der Landtag von Sachsen-Anhalt befasste sich in seiner Sitzung am 09.07.2020 im Rahmen einer Aktuellen Debatte mit der Situation der Beschäftigten in der Fleischindustrie: „Fleischproduktion auf Kosten von Mensch und Tier. Gute Arbeit und Tierwohl endlich auch im Bereich der Schlachtunternehmen umsetzen“ (Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, LT-Drucksache 7/6273).¹⁷

Auf die Antwort der Landesregierung vom 10.08.2020 auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Landtag zur schriftlichen Beantwortung „Umfang und Ursachen des Einsatzes von Werkverträgen in der Schlacht- und fleischverarbeitenden Industrie Sachsens-Anhalts“ wird Bezug genommen (LT-Drucksache 7/6458). In der Vorbemerkung wird klargestellt, dass systematische Verstöße gegen das Arbeitsrecht oder den Arbeitsschutz, welche ggf. Menschen gefährden, nicht toleriert werden. Die letzte Erhebung von Schlachtstätten in Sachsen-Anhalt erfolgte 2008. Danach gibt es im Land 125 Schlachtbetriebe, in denen 2.905 Rinder, 3.123.524 Schweine und 4.512 Schafe geschlachtet wurden.¹⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat eine umfassende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf. Sie betrifft insbesondere Änderungen im Arbeitsschutzgesetz und im GSA Fleisch. Das Arbeitsschutzgesetz soll um eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ergänzt werden, in der es um Überwachungskriterien und Betriebsprüfungen geht. Weitere Änderungen betreffen das Einverständnis zu Besichtigungs- und Betreuungsrechten sowie erweiterte Befugnissen für die Überwachungsbehörden. In einer Prüfbitte spricht sich der Ausschuss dafür aus, in dem neu geschaffenen Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit angemessen vertreten zu sein. Mit Änderungen im GSA Fleisch sollen mögliche Umgehungen des Direktanstellungsgebots verhindert werden. Zum Fleischerhandwerk wird im Gesetzentwurf u. a. die Anzahl der dort in der Regel tätigen Personen (bis zu 49) bestimmt. Dieser Schwellenwert soll auch dann Anwendung finden, wenn mehrere Unternehmer in einer übergreifenden Organisation zusammenarbeiten oder unter einer einheitlichen Leitung stehen. Weitere Empfehlungen betreffen Klarstellungen (z. B. zu Rüstzeiten, die als Arbeitszeit anzurechnen sind).

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* spricht sich gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* für eine weitere Prüfbitte aus. Beide Ausschüsse bitten die zugesagte

¹⁶ *Fachgespräch Arbeitsbedingungen in den Schlachthöfen*

¹⁷ *Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 4)*

¹⁸ *Zur LT-Drucksache 7/6458*

Evaluierung, in der es darum geht, ob die Regelungen geeignet sind, kleine Handwerksbetriebe mit höchstens 49 Mitarbeitern vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, um die Regelung zur Einschränkung des Einsatzes von Fremdpersonal zu erweitern.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt außerdem die künftig vorgesehene Regelung, nach der Unternehmen der Fleischwirtschaft ihren Betrieb in alleiniger Inhaberschaft zu führen haben, zu prüfen. Weiter erscheint dem Ausschuss das Verbot des Einsatzes von Leiharbeitnehmern in der Fleischwirtschaft problematisch. Außerdem empfiehlt der Ausschuss die Prüfung, ob die Definition ausgenommener Unternehmen des Fleischerhandwerks weit genug gefasst ist.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt dem Bundesrat Änderungen im Baugesetzbuch, um sicherzustellen, dass Unterkünfte für Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich der Rückbauverpflichtung unterliegen.

Der *Finanzausschuss*, der *Gesundheitsausschuss*, und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-41 an Frau Hofmann.

**TOP 33: Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des
Arzneimittelgesetzes
- BR-Drucksache 427/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift Erkenntnisse aus der Evaluierung des Antibiotika minimierungskonzepts des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle) auf, über die das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) dem Deutschen Bundestag am 19.06.2019 einen Bericht vorgelegt hat.¹⁹ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierung gemäß § 58g AMG sind folgende technisch-administrative Änderungen vorgesehen:

- Die Mitteilungsverpflichtungen der Tierhalter an die zuständige Behörde über Arzneimittelverwendungen sollen so angepasst werden, dass – ergänzend zur geltenden Regelung – Tierhalter nicht nur zur Meldung der Anwendung von Arzneimitteln verpflichtet sind, die antibakteriell wirksame Stoffe enthalten, sondern auch zur Meldung verpflichtet sind, wenn keine Anwendung solcher Arzneimittel erfolgt ist (so genannte verpflichtende Nullmeldung). Unterlassene Meldungen über die Anwendung antibiotischer Tierarzneimittel wirken sich in erheblichem Umfang auf die Höhe der bundesweiten Kennzahlen aus und tragen dazu bei, dass die betriebliche Therapiehäufigkeit von Betrieben mit größerer Wahrscheinlichkeit die Kennzahlen 1 oder 2 überschreitet, so dass Tierhalter Maßnahmen zur Verringerung der Behandlung ergreifen müssen. Die Einführung der Verpflichtung zur Meldung auch der Nichtanwendung von antibiotischen Tierarzneimitteln dient daher der Verbesserung der Datengrundlage, indem die Daten vollständiger erhoben werden.
- Ferner soll zusätzlich zur Anzahl der Behandlungstage nunmehr auch das Anwendungs- oder Abgabedatum des Arzneimittels angegeben werden. Damit wird die datumsgenaue Zuordnung von Antibiotikaanwendungen zum jeweiligen Halbjahr und somit die datumsgenaue Berechnung der Therapiehäufigkeit ermöglicht. Diese Ergänzung trägt ebenfalls dazu bei, die Qualität der Daten, anhand derer die Berechnung der halbjährlichen betrieblichen Therapiehäufigkeiten und der bundesweiten Kennzahlen erfolgt, weiter zu verbessern.
- Außerdem wird eine Regelung vorgesehen, die Tierhaltern alternativ zur schriftlichen Versicherung auch die elektronische Abgabe der Versicherung über die Einhaltung der tierärztlichen Behandlungsanweisung ermöglicht. Ziel der Vorschrift ist die administrative Entlastung der Tierhalter.
- Der Berechnungsmodus zur Ermittlung der betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit wird für den Fall der Anwendung eines zugelassenen Fertigarzneimittels, das eine Kombination von Sulfonamiden mit Trimethoprim, einschließlich der Derivate von Trimethoprim, oder das eine Kombination von verschiedenen chemischen Verbindungen eines einzigen antibakteriellen Wirkstoffs enthält, so angepasst, dass die Anwendung

¹⁹ Zum Evaluierungsbericht des BMEL

derartiger Kombinationspräparate nicht per se zu einer höheren betrieblichen Therapiehäufigkeit führt.

- Weiterhin soll ermöglicht werden, dass das Bundesinstitut für Risikobewertung die im Rahmen des Antibiotikaminimierungskonzepts erhobenen Daten in pseudonymisierter Form zu Zwecken der Risikobewertung auswertet. Damit kann die Entwicklung der Antibiotikaaanwendung bei den sechs Nutzungsarten der 16. AMG-Novelle über den Beobachtungszeitraum der Evaluierung hinaus weiterhin beobachtet werden, um Veränderungen der Antibiotikaaanwendung zu erfassen und ihre Bedeutung im Verhältnis zur Entwicklung des Resistenzgeschehens präziser einzuschätzen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des dritten Kalendermonats, der auf den Kalendermonat der Verkündung folgt, in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Bundesregierung hat 2008 zur Reduzierung der weiteren Entwicklung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen das Konzept der Deutschen Antibiotika-Resistenzstrategie (DART) erarbeitet und umgesetzt, das 2015 mit der überarbeiteten und aktualisierten Nachfolgestrategie DART 2020 fortgeführt wurde. Die DART 2020 ist darauf ausgerichtet, die Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen zu verhindern. Sie sieht verschiedene Maßnahmen vor, die parallel in der Human- und Veterinärmedizin ansetzen. Tiere und Menschen werden oft von demselben Krankheitserreger infiziert und mit denselben Antibiotika behandelt. Nur mit einem sektorübergreifenden Ansatz kann deshalb die Entstehung und Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen erfolgreich eingedämmt werden. Kennzeichnend für die DART 2020 ist daher die konsequente Umsetzung des One-Health-Ansatzes. Die DART ist eine gemeinsame Strategie von Bundesministerium für Gesundheit, BMEL und Bundesministerium für Bildung und Forschung. Jährlich wird über den Stand der Umsetzung von DART 2020 berichtet. Mittlerweile liegt der vierte Zwischenbericht vor.²⁰ Eine der Hauptmaßnahmen der DART im Bereich der Veterinärmedizin war die Etablierung eines Systems zur flächendeckenden Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung bei bestimmten Masttieren (Rinder, Schweine, Hühner, Puten). Mit der 16. AMG-Novelle, die am 01.04.2014 in Kraft getreten ist, wurde ein solches System in Deutschland erstmals etabliert.

Die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika in Deutschland ist 2019 erneut zurückgegangen. Sie sank im Vergleich zum Vorjahr um 52,2 auf 670 Tonnen (minus 7,2 Prozent) und erreichte damit das niedrigste Niveau seit der ersten Erfassung 2011 mit 1.706 Tonnen. Das entspricht einem Rückgang in diesem Zeitraum von 60,7 Prozent.²¹ Seit 2011 ist die pharmazeutische Industrie verpflichtet zu erfassen, welche Mengen an Tierarzneimitteln (insbesondere Antibiotika) jährlich an Tierärzte abgegeben werden, und diese Daten an ein zentrales Register melden.

²⁰ DART 2020 Vierter Zwischenbericht 2019 der Bundesregierung

²¹ Zur Pressemitteilung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 29.07.2020: "Abgabe an Antibiotika in der Tiermedizin sinkt weiter"

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. So wird empfohlen, dass der zu erstellende Maßnahmenplan bei Kennzahlüberschreitung zeitlich enger an das Ende des Erfassungshalbjahres gekoppelt wird. Zudem soll auf einen Maßnahmenplan verzichtet werden, wenn die Kennzahl 2 den Wert 0,000 beträgt, da in diesem Fall die Antibiotikaminimierung auf das nötige Minimum reduziert wurde. Zudem soll die Datenweitergabe zwischen den zuständigen Behörden desselben Landes als auch zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Länder ermöglicht werden.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.

**TOP 39: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)
- BR-Drucksache 433/20 -**

Zustimmungsgesetz

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
- BR-Drucksache 432/20 -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlagen

Zu TOP 39:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll der Grundfreibetrag von 9.408 Euro auf 9.696 Euro (ab 2021) und 9.984 Euro (ab 2022) steigen. Entsprechend soll auch der Höchstbetrag für die Abzugsfähigkeit von Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen steigen. Zudem sollen zum Ausgleich der kalten Progression „die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2021 und 2022“ nach rechts verschoben werden.
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz soll ab 2021 für das erste und zweite Kind von jeweils 204 Euro auf 219 Euro, für das dritte Kind von 210 Euro auf 225 Euro sowie für das vierte und jedes weitere Kind von jeweils 235 Euro auf 250 Euro erhöht werden. Der Kinderfreibetrag je Elternteil soll ab 2021 von 2.586 Euro auf 2.730 Euro angehoben werden. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes soll je Elternteil ab 2021 von 1.320 Euro auf 1.464 Euro steigen.
- Durch Änderung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 soll die Erhöhung des Kinderfreibetrages bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer nachvollzogen werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2021 in Kraft treten, die Änderungen im Einkommensteuerrecht für 2022 erst ab 01.01.2022.

Zu TOP 38:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- In das EStG soll für Aufwendungen für durch eine Behinderung veranlasste Fahrten ein behinderungsbedingter Fahrtkosten-Pauschbetrag aufgenommen werden. Er soll für Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent oder mit einem

Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent und dem Merkzeichen „G“ 900 Euro betragen, bei Menschen mit dem Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ 4.500 Euro.

- Durch Änderung des EStG soll der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen verdoppelt werden und so in der höchsten Stufe bei einem Grad der Behinderung von 100 Prozent statt 1.420 Euro zukünftig 2.840 Euro betragen. Auf die bisherigen zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent soll verzichtet werden. Für Menschen mit Behinderungen, die hilflos sind, und für Blinde soll sich der Pauschbetrag auf 7.400 Euro erhöhen.
- Ebenfalls durch Änderung des EStG sollen die Regelungen zum Pflege-Pauschbetrag modifiziert werden, den ein Steuerpflichtiger wegen der außergewöhnlichen Belastungen geltend machen kann, die ihm durch die Pflege einer Person erwachsen. Statt des bisherigen Pauschbetrages bei Pflegebedürftigen mit dem Merkzeichen „H“ in Höhe von 924 Euro soll es zukünftig bei einem Pflegegrad von 4 oder 5 einen Pauschbetrag von 1.800 Euro geben. Eingeführt werden soll ein Pflege-Pauschbetrag bei einem Pflegegrad von 2 in Höhe von 600 Euro und bei einem Pflegegrad von 3 in Höhe von 1.100 Euro.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Zu TOP 39:

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages finden sich entsprechende Festlegungen:

„Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro erhöhen – in zwei Teilschritten (zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend“ (Seite 19).

„Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen. Wir halten an der bewährten Übung fest, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorzulegen und den Einkommensteuertarif im Anschluss entsprechend zu bereinigen“ (Seite 54).

Die erste Erhöhung des Kindergeldes um jeweils 10 Euro ab 01.07.2019 und entsprechende Erhöhungen des Kinderfreibetrages und auch Anpassungen des Einkommensteuertarifs für 2019 und 2020 zum Abbau der kalten Progression erfolgten durch das Familienentlastungsgesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2210).

Die Bemessung des Grundfreibetrags und der Änderungen im Einkommensteuertarif orientieren sich an den voraussichtlichen Inflationsraten von 1,52 Prozent 2020 und 1,50 Prozent 2021, wie sie in der aktuellen Herbstprojektion der Bundesregierung enthalten sind.

Zu TOP 38:

Gemäß der Schwerbehindertenausweisverordnung steht das Merkzeichen „G“ für eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, das Merkmal „aG“ für eine außergewöhnliche Gehbehinderung, das Merkmal „Bl“ für vollständige Blindheit und das Merkmal „H“ für Hilflosigkeit.

Zum Verfahren im Bundesrat

Zu TOP 39:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Soweit der Gesetzentwurf das verfassungsrechtlich gebotene Entlastungsvolumen überschreitet, soll die Bundesregierung gebeten werden, den Ländern und Gemeinden strukturell die sich hieraus ergebenden Einnahmeverluste auszugleichen. Des Weiteren soll sich der Bundesrat für eine Erhöhung des Freibetrages für ein in Berufsausbildung befindliches, auswärtig untergebrachtes und volljähriges Kind von 924 Euro auf 1.800 Euro aussprechen.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Zu TOP 38:

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, Änderungen des Gesetzentwurfs anzuregen: So soll klargestellt werden, dass der erhöhte Pauschbetrag von 7.400 Euro auch dann von hilflosen Personen im Sinne der gesetzlichen Definition beansprucht werden kann, wenn kein Grad der Behinderung zusätzlich festgestellt ist. Auch soll der neue behinderungsbedingte Fahrtkosten-Pauschbetrag auch dann Schwerstpflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 zugutekommen, wenn diese nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „aG“ oder „H“ sind.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, in bestimmten Abständen die Wirkung der Behinderten- und der Pflege-Pauschbeträge zu prüfen und dem Gesetzgeber sich daraus ergebenden gesetzlichen Änderungsbedarf vorzuschlagen. Darüber hinaus empfiehlt er, eine vorgesehene Änderung der EStDV dahingehend zu modifizieren, dass Personen mit einem Grad der Behinderung von unter 50 Prozent ihre Behinderung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schwerbehindertenstelle nachweisen können und nicht wie vorgesehen nur durch Vorlage des Bescheids, der auch Gesundheitsdaten enthält.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Bundesregierung zu bitten, Regelungen zu einer in angemessenen Abständen erfolgenden dynamischen Erhöhung der Behinderten- und der Pflege-Pauschbeträge in das Gesetz aufzunehmen.

Die Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Gesetzentwürfen Stellung nimmt oder keine Einwendungen erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**TOP 45: Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens
- BR-Drucksache 439/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023²² über Restrukturierung und Insolvenz vom 20.06.2019 zum Ziel. Nach ihr muss es insolventen Unternehmen ermöglicht werden, eine volle Entschuldung nach spätestens drei Jahren zu erreichen. Zudem muss sichergestellt sein, dass an die Insolvenz geknüpfte Verbote der Tätigkeitsausübung mit Ablauf der Entschuldungsfrist ohne weiteres außer Kraft treten. Die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie endet am 17.07.2021 und kann einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht demnach eine Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre und den Verzicht auf die Erfüllung besonderer Voraussetzungen (Deckung der Verfahrenskosten, Erfüllung von Mindestbefriedigungsanforderungen) vor. Eine erneute Restschuldbefreiung soll einer elfjährigen Sperrfrist unterliegen und einer fünfjährigen Verfahrensdauer. Für Verbraucher soll die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens bis 30.06.2025 befristet werden, da die Entscheidung über eine etwaige Entfristung auf der Grundlage eines von der Bundesregierung bis Juni 2024 an den Deutschen Bundestag zu erstattenden Berichts erfolgen soll. Allein aufgrund der Insolvenz des Schuldners ergangene Tätigkeitsverbote sollen nach Erteilung der Restschuldbefreiung kraft Gesetzes außer Kraft treten. Die Verfahrensdauerverkürzung soll für alle ab 01.10.2010 beantragten Verfahren gelten.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.10.2020, ansonsten am 01.07.2025 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Nach geltendem Recht beträgt die reguläre Frist für eine Restschuldbefreiung sechs Jahre. Derzeit ist sie innerhalb von drei Jahren nur möglich, wenn es dem Schuldner gelingt, die Verfahrenskosten zu decken und die Insolvenzforderungen zu 35 Prozent zu befriedigen. Zudem treten derzeit an die Insolvenz geknüpfte Tätigkeitsverbote nicht ohne weiteres mit Erteilung der Restschuldbefreiung außer Kraft.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat neben einer Klarstellung zur besseren Verständlichkeit zwei Prüfbitten (zur Einführung einer Bagatellgrenze zur Herausgabepflicht bei Schenkungen und Glückspielgewinnen und zur funktionellen Zuständigkeit des Rechtspflegers und Einschränkung des Amtsermittlungsgrundsatzes).

²² Zur Richtlinie (EU) 2019/1023

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat die Forderung nach Löschung von Informationen über Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bei Auskunfteien innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft. Zudem schlägt der Ausschuss zur Vermeidung von Verfahrensstaus eine Staffelung der rückwirkenden Verkürzung vor, die einen geordneten und gerechten Übergang zum neuen Recht schaffen und verhindern soll, dass die Einleitung des Verfahrens mit dem Ziel verzögert wird, dadurch in den Genuss eines verkürzten Verfahrens zu kommen. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der Evaluationsbericht zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens von der Bundesregierung nicht bis Juni 2024, sondern bis Juni 2028 zu erstatten sein. Schließlich möchte er ein einheitliches, zeitlich unbefristetes In-Kraft-Treten des Gesetzes, hilfsweise die Verlängerung der befristeten Erprobung der verkürzten Restschuldbefreiung für Verbraucher bis 2029.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

**TOP 51: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen
- BR-Drucksache 456/20 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Koalitionsausschuss hat am 08.03.2020 umfangreiche Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs-, Genehmigungs- und Gerichtsverfahren in verschiedenen Bereichen mit dem Ziel einer schnelleren und effektiveren Realisierung von Investitionen beschlossen. Der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht eine Reihe von beschleunigenden Maßnahmen vor. Es handelt sich um die Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, Artikel 1), die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, Artikel 2), die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 3), die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 4), die Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG, Artikel 5) und die Änderung der Raumordnungsverordnung (Artikel 6). Im Wesentlichen sind dies folgende Regelungen:

Artikel 1 sieht eine Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Instanzenzugs für Streitigkeiten vor, die bestimmte infrastrukturelevante Planfeststellungsverfahren zum Gegenstand haben. Für diese soll die Eingangszuständigkeit vom Verwaltungsgericht auf das Oberverwaltungsgericht (OVG) bzw. den Verwaltungsgerichtshof verlagert werden. Zudem sind Regelungen zur gesetzlichen Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Infrastrukturvorhaben von überregionaler Bedeutung enthalten.

In Artikel 2 wird die Freistellung von der Genehmigungspflicht für die Elektrifizierung von Schienenstrecken und weiterer kleiner Baumaßnahmen (z. B. Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards ERTMS und Erhöhung oder Verlängerung von Bahnsteigen) geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Artikel 3 sieht die gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs für die Zulassung von Windenergieanlagen an Land vor.

Artikel 4 enthält eine Spezialregelung für die Modernisierung und Digitalisierung von Schienenwegen einschließlich der Festlegung von Größen und Leistungswerten für Bahnstromfernleitungen sowie sonstiger Eisenbahnbetriebsanlagen.

Nach Artikel 5 und 6 sollen Raumordnungsverfahren zukünftig nur noch auf Antrag des Trägers der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durchgeführt werden. Darüber hinaus wird das Raumordnungsverfahren optimiert, etwa durch seine stärkere Digitalisierung sowie eine engere Verzahnung mit dem Zulassungsverfahren.

Das Gesetz soll – mit Ausnahmen, die zu einem späteren Zeitpunkt gelten sollen – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Im Bereich der Beschleunigung von Gerichtsverfahren greift der Bund nun wesentliche Elemente einer Gesetzesinitiative des Bundesrates vom 17.05.2019 auf, und zwar Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung [BR-Drucksache 113/20 (Beschluss)].

Der Sofortvollzug bei überregionalen Verkehrsinfrastrukturvorhaben wird allerdings bei den Bundesfernstraßen nur geringe praktische Wirksamkeit entfalten, da die Vorhaben des vordringlichen Bedarfs bereits fachgesetzlichen Sofortvollzug genießen und für Vorhaben des weiteren Bedarfs aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in der Regel der Sofortvollzug in der Zulassungsentscheidung wegen der nicht gesicherten Finanzierung ausgesetzt werden muss.

Im Bereich der Schiene sollen die Elektrifizierung von Schienenstrecken und andere kleinere Vorhaben wie die Ausstattung einer Bahnstrecke mit Signal- und Sicherungstechnik des Standards ERTMS und die Erhöhung oder Verlängerung von Bahnsteigen von der Planfeststellungs- und Plangenehmigungspflicht freigestellt werden, wenn keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Regelungen können bisher überlastete Planfeststellungsbehörden deutlich entlasten und damit einen Beschleunigungseffekt erzeugen.

Im Regelfall soll das Raumordnungsverfahren künftig nur noch auf Antrag des Trägers einer raumbedeutsamen Maßnahme durchgeführt werden. Allerdings ist vorgesehen, dass der Träger der Maßnahme bei Verzicht auf einen Antrag dies der zuständigen Landesbehörde anzeigt, damit diese bei zu befürchtenden raumbedeutsamen Konflikten ggf. von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren einleiten kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* hat eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen empfiehlt er u. a., dass für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Vorschriften gelten sollen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bereits Gesetzeskraft haben. Zudem sollen die Klagebegründungsfrist von zehn auf sechs Wochen verkürzt werden und Unterhaltungsmaßnahmen für Flugplätze keiner Planfeststellung/-genehmigung unterliegen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) im Verlauf des ersten Quartals 2021 mit dem Ziel zu evaluieren, die Vorschriften, die zu einer Vereinfachung der Beschleunigung insbesondere durch Digitalisierung bei der Durchführung von Planungsverfahren geführt haben, in das Verfahrensrecht zu übernehmen.

Ferner ist der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs als wichtiges Element des Klima- und Umweltschutzes nach Auffassung des federführenden *Verkehrsausschuss* und des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* zu erleichtern und zu beschleunigen. Daher sollen die für das AEG vorgesehenen Regelungen sinngemäß auch in das Personenbeförderungsgesetz und die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung aufgenommen werden. Auch erachten beide Ausschüsse die vorgesehene Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes Nummer 3a in § 80 Absatz 2 VwGO für Infrastrukturvorhaben, die von überregionaler Bedeutung sind, für problematisch. Sicherzustellen bleibt hinsichtlich der vorgesehenen Änderung des ROG auch, dass die Anforderungen der Aarhus-Konvention und der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung vollständig umgesetzt werden. Solange immer noch mehr als 10 Prozent der Gesamtbevölkerung und mehr als 42 Prozent der Menschen, die das 70. Lebensjahr überschritten haben, nicht das Internet nutzen, muss bei der Öffentlichkeitsbeteiligung ein einfacher und wirksamer Zugang zu den einschlägigen Daten auch auf andere Weise gewährleistet werden, ohne dass dies einem Prüfvorbehalt der zuständigen Behörde unterliegt.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt weitere Änderungen im AEG vorzunehmen. So soll das Gesetz u. a. auf Fälle beschränkt werden, bei denen keine hoheitliche Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter erforderlich ist. Auch soll die Fristenregelungen für Enteignungsbehörden in § 21 gestrichen werden und darüber hinaus der Vorhabenträger den Grundstückszustand vor Beantragung eines Verfahrens bei der Enteignungsbehörde durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ermitteln lassen können, wenn der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt insbesondere, dass bei bestimmten Streitigkeiten, für welche die OVG erstinstanzlich zuständig sind, in Fällen, in denen ein Spruchkörper bereits tätig geworden ist, das Präsidium des Gerichts auch nach einer Änderung der Geschäftsverteilung die fortgesetzte Zuständigkeit dieses Spruchkörpers bestimmen kann. Darüber hinaus wurde eine Prüfbitte formuliert. So soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob und inwieweit die Einfügung einer neuen Nummer 3a in § 80 Absatz 2 Satz 1 zielführend sei und ob in der Konsequenz ggf. von dieser Änderung abgesehen werden sollte oder zumindest eine präzisere Formulierung verwendet werden könne. Im Grundsatz sei die Überlegung nachvollziehbar, nicht erfasste Sachverhalte in Bezug auf bestimmte Infrastrukturvorhaben unmittelbar in einer neuen Nummer 3a zu regeln und insoweit künftige Einzelregelungen im jeweiligen Fachrecht zu vermeiden. Allerdings erscheine es zweifelhaft, ob bei einer Gesamtschau die Vorteile einer solchen Regelung überwiegen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt, dass zuständige Raumordnungsbehörden im jeweiligen Einzelfall ein Raumordnungsverfahren primär „in einem Guss“ durchführen – nur unter Umständen soll aber doch auch abschnittsweise geplant werden können. Zudem sollte die Beschleunigung von Investitionen in infrastrukturell und verkehrspolitisch bedeutsamen Hafenausbauten nicht von der Rechtsgrundlage der Planfeststellung abhängen. Um dem Ziel der Investitionsbeschleunigung gerecht zu werden, müsse vielmehr sichergestellt werden, dass jedwede Planfeststellung für eine Hafenerichtung, eine Hafenerweiterung oder eine Hafenumgestaltung umfasst ist, sofern sie planfeststellungspflichtig oder auch nur planfeststellungsfähig ist.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfiehlt eine Änderung von Artikel 2, um die Einflussnahme der Gemeinde über eine Benehmensregelung sicherzustellen. Des Weiteren schlägt er vor, Artikel 2 dahingehend einzuschränken, dass eine Freistellung von der Planfeststellungs-/ -genehmigungspflicht allenfalls für die Fälle gelten kann, in denen nicht die hoheitliche Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter in Rede steht.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen, für die Bekanntmachung des Ergebnisses von Raumordnungsverfahren für Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wie vor 2017 wieder vereinfachte Regelungen zu schaffen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 58: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Eine Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa
- BR-Drucksache 452/20 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (im Folgenden: EU-Kommission) legt einen Strategieplan für einen Ausbau des europäischen Wasserstoffökosystems bis 2050 vor. Wasserstoff soll einen Beitrag zu einem dekarbonisierten europäischen Energiesystem und zur Erschließung der großen industriepolitischen Chancen von Wasserstofftechnologien für europäische Unternehmen leisten. Den Fokus der Aktivitäten richtet die EU-Kommission zunächst auf die Leitmärkte Industrie und Mobilität. Dem CO₂-armen (blauen) Wasserstoff soll zunächst in der Phase bis 2030 eine zentrale Rolle zukommen. Die EU-Kommission nimmt dabei die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette (Erzeugung, Speicherung, Logistik, Verteilung und Nutzung) in den Blick und schlägt einen Fahrplan mit drei Phasen bis 2050 vor:

- Phase 1 (2020 bis 2024): Für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff sollen in der EU zunächst Elektrolyseure mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 6 Gigawatt installiert werden und bis zu 1 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff erzeugen.
- Phase 2 (2025 bis 2030): Wasserstoff muss zu einem wesentlichen Bestandteil eines integrierten Energiesystems werden. In der EU sollen bis 2030 für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff Elektrolyseure mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 40 Gigawatt installiert werden und bis zu 10 Millionen Tonnen erneuerbaren Wasserstoff erzeugen.
- Phase 3 (2030 bis 2050): Die Technologien für erneuerbaren Wasserstoff sollten ausgereift sein und in großem Maßstab eingesetzt werden.

Zur Finanzierung sieht die EU-Kommission vor allem über eine Aufstockung vorhandener Fonds Investitionen von bis zu 458 Milliarden Euro für Elektrolyseure, erneuerbare Energien und Infrastruktur aus EU-Mitteln vor, um bis 2030 das Ziel eines offenen und wettbewerbsfähigen EU-Wasserstoffmarktes zu verwirklichen. Bis 2050 sollen weitere Finanzmittel in Höhe von bis zu 471 Milliarden Euro für Erzeugungskapazitäten und Tankstellen sowie zuzüglich bis zu 200 Millionen Euro je umzurüstendem Stahlwerk eingesetzt werden.

Die Mitteilung konkretisiert einen zentralen Aspekt der Rahmenmitteilung „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft - Eine EU-Strategie zur Integration des Energiesystems“ (BR-Drucksache 451/20, TOP 57). Diese dient der Implementierung des „Grünen Deals“ und legt dar, wie die europäische Energiepolitik u. a. über die Integration von Wasserstoff ein klimaneutrales Energiesystem erreichen soll. Dieses soll über Vernetzung verschiedener Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren geplant und betrieben werden. Der Vorschlag beinhaltet einen umfangreichen Aktionsplan mit 38 legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen für die kommenden Jahre.

Beide Strategien sollen zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele der EU und zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens beitragen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Bundesregierung hat am 10.06.2020 ihre eigene Nationale Wasserstoffstrategie verabschiedet. Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, betonte bereits 2019 „Deutschland soll bei Wasserstofftechnologien Nummer 1 in der Welt werden“. ²³ Wasserstoff wird als Schlüsselement bei der Weiterentwicklung der Energiewende bezeichnet; die industriepolitischen Chancen von Wasserstofftechnologien werden hervorgehoben. Inhaltlich sieht auch Bundesminister Altmaier die Strategien der Bundesregierung und der EU-Kommission stark miteinander im Einklang. Das Thema Wasserstoff soll daher auch im Rahmen der laufenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine zentrale Rolle spielen.

Kritik an den EU-Vorschlägen kommt jedoch vonseiten der Umweltschutzverbände. Nach Ansicht des Naturschutzbundes Deutschland e. V. (NABU) vergibt die EU-Kommission mit ihrer Strategie die Chance, fossile Energieträger aus dem Energiemix zu streichen und Klima- und Naturschutz den Vorrang zu geben. Der NABU erkennt zwar den Ansatz an, Wasserstoff als Alternative für schwer zu dekarbonisierende Industrien zu nutzen, jedoch hebt er auf die Herstellungsverfahren ab. Anders als von der EU-Kommission vorgeschlagen müsse der Fokus auf „grünem“ Wasserstoff liegen, der mit erneuerbaren Energien hergestellt wird; für die Erzeugung von „blauem“ Wasserstoff werde u. a. Erdgas verwendet. ²⁴

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt misst dem Thema Wasserstoff im Wirtschafts- und Energiebereich eine hohe Bedeutung zu. Partner aus Industrie, Wissenschaft und Politik haben sich im Projekt „HYPOS – Hydrogen Power Storage & Solutions East Germany e. V.“ (HYPOS) ²⁵ zusammengeschlossen, um bis 2021 Lösungen für eine wirtschaftliche Nutzung von grünem Wasserstoff zu erarbeiten.

Am Standort Leuna wird in Kooperation des Fraunhofer-Instituts für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen (IMWS) Halle/ Saale mit dem Fraunhofer-Zentrum für Chemisch-Biotechnologische Prozesse (CBP) eine Elektrolysetest- und -versuchsplattform für die Erzeugung von grünem Wasserstoff errichtet. Anlässlich des Spatenstichs am 06.08.2020 für diese Plattform, wo Wasserstoff in Zukunft als nachhaltiger Rohstoff im industriellen Großmaßstab produziert und mit der exzellenten Infrastruktur an Gaspipelines und Gasspeichern zusammengeführt werden soll, warb der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Prof. Dr. Armin Willingmann, für die Wasserstoff-Modellregion Mitteldeutschland: „Sachsen-Anhalt verfügt bei Wasserstofftechnologien über erhebliche Potenziale und kann sich in den kommenden Jahren zur Wasserstoff-Modellregion weiterentwickeln“. ²⁶

Parallel entsteht am Produktionsstandort des Industriegaskonzerns Linde in Leuna eine von drei Wasserstoff-Verflüssigungsanlagen in Europa. Die Bauarbeiten an der hochmodernen Anlage, die 2021 in Betrieb gehen soll, wurden am 30.10.2019 in Anwesenheit von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff offiziell aufgenommen. Auch „grüner“ Wasserstoff aus dem geplanten Reallabor in

²³ Zur Pressemitteilung des BMWi vom 09.10.2019

²⁴ Zu Informationen des NABU

²⁵ Zu Informationen des HYPOS East Germany e. V.

²⁶ Zur Pressemitteilung der Landesregierung 73/2020 vom 06.08.2020

Leuna kann hier zukünftig verarbeitet und zur Versorgung von Wasserstofftankstellen verwendet werden.²⁷

Derzeit wird eine eigene Landeswasserstoffstrategie erarbeitet. Dabei stehen die Produktion wie auch die Verwendung von Wasserstoff für die chemische Industrie Sachsens-Anhalts im Mittelpunkt.

Eine hohe Bedeutung kommt der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu. In einem gemeinsamen Eckpunktepapier der Länder Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sprechen sich deren Energie- und Wirtschaftsminister, darunter Ministerin Prof. Dr. Claudia Dalbert und Minister Prof. Dr. Armin Willingmann aus Sachsen-Anhalt, dafür aus, die grüne Wasserstoffwirtschaft voranzubringen und fordern deren raschen und effektiven Ausbau. Wasserstoff könne eine Schlüsselrolle in der Energiewende spielen. Zugleich sei eine grüne Wasserstoffwirtschaft ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Strukturentwicklung – wenn dafür die Weichen richtig gestellt werden. „Dabei setzen sich die ostdeutschen Kohleländer insbesondere für eine Anpassung des regulatorischen Rahmens ein, um die Produktion und Nutzung von grünem Wasserstoff wettbewerbsfähig zu gestalten“.²⁸

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat umfangreiche, in der grundsätzlichen Zielrichtung weitgehend übereinstimmende Stellungnahmen. Einheitlich begrüßen die Ausschüsse die Initiative der EU-Kommission.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* betont die Bedeutung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien sowohl hinsichtlich der Erreichung der Klimaschutzziele als auch im Hinblick auf die Wertschöpfungspotenziale. Er fordert vor allem eine Anpassung des regulatorischen Rahmens entlang der gesamten Wertschöpfungskette und die Einführung von unterstützenden Marktvorschriften als Voraussetzung für einen schnellen Hochlauf einer marktfähigen Wasserstoffwirtschaft. Die Produktion von heimischem grünem Wasserstoff setze einen entsprechenden Ausbau der erneuerbaren Energien voraus.

Der *Wirtschaftsausschuss* befürwortet Initiativen der Bundesregierung hinsichtlich der Überarbeitung von Regelungen für Umwelt- und Energiebeihilfen auf EU-Ebene, da er eine beihilferechtliche Unterstützung der Herstellung von sauberem Wasserstoff als unerlässliche Voraussetzung für den Markthochlauf bewertet. Er spricht sich für eine europaweite Entwicklung von Wasserstofflösungen aus und fordert eine effektive Förderregelung für Wasserstoff, die gleiche Wettbewerbsbedingungen im Verhältnis zu anderen Energieträgern sichert. Der Ausschuss fordert eine Direktzuleitung der Stellungnahme an die EU-Kommission.

Der *Verkehrsausschuss* betont die besondere Bedeutung der Wasserstofftechnologie allgemein und des grünen Wasserstoffs im Besonderen für solche Verkehrssysteme, die nicht oder nur schwer elektrifizierbar sind. Zur Herstellung von erforderlichen Mengen an Wasserstoff in industriellem Maßstab müsse der Bau entsprechender Pilotanlagen rechtzeitig begonnen werden.

²⁷ Zur Pressemitteilung der Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH vom 30.10.2019

²⁸ Zum „Eckpunktepapier der ostdeutschen Kohleländer zur Entwicklung einer regionalen Wasserstoffwirtschaft“

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* sieht eine wichtige Rolle des grünen Wasserstoffs für die angestrebte Klimaneutralität der EU bis 2050 und fordert entsprechende Unterstützung durch legislative und nichtlegislative Maßnahmen. Er hebt besonders auf die regionale Dimension der EU-Wasserstoffstrategie ab, da wichtige Teile der Wertschöpfungskette in den Regionen realisiert werden könnten. Dabei sollte den Regionen insbesondere die Teilnahme an der Europäischen Allianz für Wasserstoff ermöglicht werden. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, sich im Rahmen der Ausgestaltung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens für verstärkte Fördermöglichkeiten für Regionen zum Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft einzusetzen.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 zu europapolitischen Aspekten an Frau Westermann bzw. unter der Telefonnummer (030) 243 458-70 zu wirtschafts- und energiepolitischen Aspekten an Herrn Rieke.

TOP 75: ... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 397/20 -

Inhalt der Vorlage

Die o. g. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur dient u. a. der Umsetzung geänderter Vorgaben der Europäischen Union zu höchstzulässigen Abmessungen und Gesamtgewichten von Straßenfahrzeugen. Zudem werden Anforderungen für die Genehmigung und Zulassung landwirtschaftlicher Zugmaschinen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) angepasst. Insbesondere wird die höchstzulässige Breite von bestimmten Fahrzeugen an den land- oder forstwirtschaftlichen Einsatzzweck gebunden.

Mit ihr werden die StVZO (Artikel 1), die 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO (Artikel 2), die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (Artikel 4), die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Artikel 5) und die Bußgeldkatalog-Verordnung (Artikel 6) geändert sowie die 55. Ausnahmereverordnung zur StVZO (Artikel 3) aufgehoben.

Die Anerkennungsvorschriften für Kfz-Überwachungsorganisationen werden gemäß den Vorgaben der Richtlinie 2014/45/EU²⁹ für die regelmäßige technische Überwachung der Fahrzeuge präzisiert. Daneben werden Vorgaben zur Anerkennung von Kfz-Werkstätten für die Durchführung der Hauptuntersuchung umgesetzt.

Die 55. Ausnahmereverordnung zur StVZO wird aufgehoben, da die dort geregelten Abweichungen hinsichtlich Länge und Gewicht bestimmter Fahrzeuge nun in die StVZO übernommen werden.

Artikel 5 regelt u. a. Anpassungen, die aufgrund der Ablösung der Richtlinie 2002/24/EG durch die Verordnung (EU) Nr. 168/2013 (so genannte Typgenehmigungsverordnung)³⁰ notwendig geworden sind.

Für Verstöße, die im Zusammenhang mit Änderungen am Fahrzeug stehen, welche zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, werden Bußgeldregelsätze in die Bußgeldkatalog-Verordnung neu aufgenommen.

Die Verordnung enthält Übergangsbestimmungen zur alternativen Anwendung bestimmter Vorschriften der StVZO. Die Verordnung soll – mit Ausnahmen, die etwa zwölf Monate später gelten sollen – am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

In der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2020 (so genannte „Fahrradnovelle“), zu der der Bundesrat seine Zustimmung nach Maßgabe von Änderungen in seiner 985. Sitzung am 14.02.2020 (dort TOP 50) beschlossen hatte [BR-Drucksache 591/19 (Beschluss)], sind auch Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung enthalten. Diese Änderungen betreffen insbesondere neu eingeführte Fahrverbote. Im Einzelnen sind darin Fahrverbote wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, zu gefährlichen Abbiegeverstößen, zu

²⁹ Zur Richtlinie 2014/45/EU

³⁰ Zur Verordnung (EU) Nr. 168/2013

Überholverstößen und zu Verstößen im Zusammenhang mit der Bildung und der unerlaubten Nutzung der Rettungsgasse neu geregelt worden.

In der Eingangsformel der 54. Änderungsverordnung wurde die Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 des Straßenverkehrsgesetzes) nicht genannt, sondern lediglich die Nummern 1 und 2 der genannten Vorschrift zitiert. Dies führt dazu, dass die Regelungen zu Fahrverboten im Artikel 3 nichtig sind und somit auch die Nichtigkeit des gesamten Artikels in Frage steht.³¹ Bund und Länder beabsichtigen nun, diese „Regelungslücke“ mit der vorliegenden Verordnung zu schließen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Verkehrsausschuss* empfiehlt neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen u. a. aufgrund rechtsförmlicher Erwägungen die Anpassung der Eingangsformel. Gemäß Verordnungsentwurf sollen die Absätze 11, 12 und 13 des § 29 StVZO gestrichen werden, die das Führen eines Prüfbuches bei Fahrzeugen regeln, die gemäß Anlage VIII zur StVZO der Pflicht zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen unterliegen.

Der *Verkehrsausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* haben zudem empfohlen, den bei der letzten Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung im Frühjahr 2020 entstandenen Formfehler zu beheben. Darüber hinaus wird ein Kompromiss angeboten, der sich der Kritik an einer überzogenen Sanktionierung von Autofahrern bei Geschwindigkeitsverstößen stellt, ohne aber das Ziel der StVO-Novelle grundsätzlich infrage zu stellen: Der Schutz schwächerer Verkehrsteilnehmer soll weiter gestärkt werden (z. B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in Gefahrstellen auf Autobahnen sowie notwendiger Schutz der Kinder und älterer Bürger).

Indes hält der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* aus Umweltschutz- und Klimaschutzgründen den unverändert wiederholten Erlass des Inhalts von Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 für geboten. Der Ausschuss begründet es u. a. damit, dass mit dem verschärften Sanktionsrahmen zu Fuß Gehende und Radfahrende besser geschützt und damit der nicht motorisierte Verkehr gestärkt werde, insbesondere in den Städten. Zudem begünstigen die Änderungen den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), da Verstöße gegen die Bevorrechtigung des ÖPNV (z. B. Parken auf einer Busspur) stärker sanktioniert werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt insbesondere die Aufnahme weiterer Ladungssicherungselemente bei den Ausnahmetatbeständen sowie die Schaffung einer Ausnahme für Anhänger hinter selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit denen land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse befördert werden.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

³¹ *Bußgeldkatalog.org zum Zitiergebot in Verordnungen*

Nachtrag: Entschließung des Bundesrates zur Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung - BR-Drucksache 513/20 -

Inhalt der Vorlage

Mit dem von Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt vorgelegten Entschließungsantrag soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern, noch im 4. Quartal 2020 ein System für eine flächendeckende stationäre pädiatrische sowie eine kinderchirurgische Versorgung außerhalb des DRG³²-Fallpauschalensystems zu entwickeln. Dies soll unter Einbeziehung der Selbstverwaltung erfolgen. Wesentliche Aspekte sind dabei eine auskömmliche Finanzierung und die Berücksichtigung erhöhter Qualitäts- und Personalbedarfe.

In der Begründung verweisen die Antrag stellenden Länder darauf, dass die auf Durchschnittskosten basierenden Fallpauschalen in zentralen medizinischen Bereichen nicht auskömmlich sind, da die Behandlung von Kindern häufig personalintensiver ist. Dies betrifft allgemein die Kinder- und Jugendmedizin mit ihrem breiten Leistungsspektrum sowie die Kinderchirurgie, aber auch die Geburtsmedizin. In den letzten Jahren haben immer mehr Krankenhäuser entsprechende Stationen von der Versorgung abgemeldet. Verbleibende Einrichtungen, vor allem in strukturschwächeren Regionen, werden durch zunehmende Arbeitsverdichtung immer unattraktiver für Fachpersonal, so dass die flächendeckende Sicherstellung der stationären pädiatrischen Versorgung gefährdet ist.

Von insgesamt über 1.300 DRG's fallen in der Kinder- und Jugendmedizin rund 500 regelmäßig an, in einer Klinik für Erwachsenenmedizin hingegen nur rund 200. Außerdem gibt es in der Kinder- und Jugendmedizin einen mit etwa 80 Prozent sehr hohen Anteil an Notfällen unter den stationären Aufnahmen – das erfordert erhöhte strukturelle, personelle und ausstattungsbezogene Vorhaltungen mit den entsprechenden Kosten. Während dies in kleineren Krankenhäusern auslastungsbedingt zu unzureichenden Einnahmen führt, müssen Maximalversorger besondere Vorhaltekosten für Spezialbehandlungen finanzieren. Dies alles ist im Fallpauschalensystem, das an der Vergütung tatsächlich behandelter Fälle ansetzt, nicht sachgerecht abgebildet. Ähnlich wie im Bereich der Psychiatrie soll daher ein differenziertes Vergütungs- und Versorgungsmodell entwickelt werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die kinder- und jugendmedizinische stationäre Versorgung war Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/ Die Grünen „Versorgung durch Kinderkrankenhäuser in Deutschland“. In ihrer Antwort vom 19.08.2020 (BT-Drucksache 19/21741) bewertete die Bundesregierung die Versorgungslage als gut. Laut Zahlen des Statistischen Bundesamtes 2017 gab es 18.591 Krankenhausbetten für Kinderheilkunde in 354 Fachabteilungen sowie 1.740 Betten in 90 Fachabteilungen der Kinderchirurgie. Sie waren durchschnittlich zu rund zwei Dritteln ausgelastet. Aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit seien die Fallpauschalen in der Kinder- und Jugendmedizin sehr differenziert, bilden auch die höheren Vorhaltekosten ab und tragen durch

³² DRG = *Diagnosis Related Groups*

ergänzende Zuschläge sowie Zusatzentgelte den besonderen Belangen der Kinder und Jugendlichen zusätzlich Rechnung. Weiterhin wird auf die Umsetzung des Notfallstufensystems für Krankenhäuser gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom April 2019 hingewiesen; damit seien auch gesonderte Module für die Kinder- und Jugendmedizin etabliert worden.³³

Der Ende 2019 in Kraft getretene Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage 1 zum Beschluss der Landesregierung vom 26.11.2019) weist 18 Standorte mit Hauptabteilungen für Kinder- und Jugendmedizin aus. In Anlage 4 sind für neun dieser Standorte kinder- und jugendmedizinische Planungsschwerpunkte ausgewiesen (z. B. Kardiologie, Onkologie und Hämatologie oder Neonatologie). Gemäß Anlage 2 gibt es kinderchirurgische Abteilungen an den beiden Universitätskliniken sowie dem Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle GmbH; dort sind laut Anlage 7 auch pädiatrische Zentren zur Konzentration der Versorgung wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen etabliert.³⁴

Die Kinderklinik Gardelegen ist ein aktuelles Beispiel, in dem Kommune, Landesregierung und Bevölkerung seit Monaten um den Erhalt des Standorts bemüht sind, der für die stationäre pädiatrische Versorgung in der westlichen Altmark eine große Bedeutung hat. Im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration des Landtages von Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung zuletzt am 01.07.2020 zum Sachstand informiert und wurde gebeten, dem Ausschuss das dabei avisierte Konzept zur Umwandlung in eine andere medizinische Versorgung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen, sobald es vorliegt. Die konzeptionellen Arbeiten dauern an, sind aber auch in dieser Phase immer wieder Gegenstand medialer Begleitung. Außerdem führte der Landtag in seiner Sitzung am 09.07.2020 eine Aktuelle Debatte zu mehreren parlamentarischen Initiativen verschiedener Fraktionen zur Krankenhauslandschaft bzw. -planung sowie zur Finanzierung durch.³⁵

Das Land Sachsen-Anhalt hält ausweislich des Haushaltsplans 2020/ 2021 einen Anteil an der Salus Altmark Holding gGmbH von 81,5 Prozent und hält über diese wiederum einen Anteil von 49,9 Prozent an der Altmark-Klinikum gGmbH. Der Zusammenschluss der landeseigenen Salus gGmbH mit der landkreiseigenen Altmark-Klinikum gGmbH unter dem gemeinsamen Holding-Dach soll „zur Entwicklung einer nachhaltigen Zukunft für die somatische und psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung in der dünn besiedelten und ländlich geprägten Altmark bei(tragen).“³⁶ Für den Haushaltsplan 2020/ 2021 des Landes sind Ausgaben von insgesamt 174.136 Euro für die Salus Altmark Holding gGmbH sowie rund 2,2 Millionen Euro für die Altmark-Klinikum gGmbH vorgesehen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben beantragt, in der 993. Sitzung des Bundesrates sofort in der Sache zu entscheiden.

³³ *Zur BT-Drucksache 19/21741*

³⁴ *Zum Beschluss der Landesregierung über den Krankenhausplan ab 1.12.2019 vom 26.11.2019*

³⁵ *Zum LT-Plenarprotokoll (dort TOP 5)*

³⁶ *Siehe Homepage des Ministeriums der Finanzen und www.salusaltmarkholding.de*

Der Bundesrat hat darüber zu beschließen, ob er sofort in der Sache entscheidet. Bei Mehrheit hierfür hat er über das Fassen der EntschlieÙung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.